

Vereinte Nationen

CRPD/C/26/D/50/2018

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Verteilung: Allgemein
19. April 2022

Original: Englisch

Nicht editierte Vorabversion

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Auffassungen des Ausschusses gemäß Artikel 5 des Fakultativprotokolls zur Mitteilung Nr. 50/2018*, **

<i>Mitteilung eingereicht von:</i>	M. Köck
<i>Angebliches Opfer:</i>	Verfasserin [Beschwerdeführerin]
<i>Vertragsstaat:</i>	Österreich
<i>Datum der Mitteilung</i>	7. Juli 2017 (erste Einreichung)
<i>Dokumentenverweise:</i>	Entscheidung des Sonderberichterstatters gemäß Regel 70, die dem Vertragsstaat am 6. April 2018 übermittelt wurde (nicht in Form eines Dokuments erstellt)
<i>Datum der Annahme der Auffassungen:</i>	24. März 2022
<i>Gegenstand:</i>	Unterricht in Österreichischer Gebärdensprache
<i>Verfahrensrechtliche Fragestellungen:</i>	Substantiierung des Beschwerdevorbringens; Zulässigkeit – <i>ratione temporis</i>
<i>Inhaltliche Fragestellungen:</i>	Diskriminierung aufgrund von Behinderung; angemessene Vorkehrungen; Barrierefreiheit – Menschen mit Behinderung; inklusives Bildungssystem; Kindeswohl; Meinungsäußerungsfreiheit; Recht auf Information; kulturelle Rechte; Zugang zu Gericht
<i>Bestimmungen des Übereinkommens:</i>	5, 7, 12 Abs. 3-4, 13 Abs. 1, 21 lit. b und e, 24, 30 Abs. 4
<i>Artikel des Fakultativprotokolls:</i>	2 lit. e

1. Die Verfasserin der Mitteilung ist Frau M. Köck, eine 1997 geborene österreichische Staatsbürgerin. Sie macht geltend, dass der Vertragsstaat ihre Rechte gemäß Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 7, 12 Abs. 3 bis 4, 13 Abs. 1, 21 lit. b und e, 24 und 30 Abs. 4 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ("das Übereinkommen") verletzt habe. Das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen trat für den Vertragsstaat am 26. Oktober 2008 in Kraft.

* Vom Ausschuss in seiner sechszwanzigsten Sitzung (7.-25. März 2022) angenommen.

** Die folgenden Ausschussmitglieder nahmen an der Prüfung der Mitteilung teil: Rosa Idalia Aldana Salguero, Danlami Umaru Basharu, Gerel Dondovdorj, Gertrude Oforiwa Fefoame, Vivian Fernández de Torrijos, Mara Cristina Gabrilli, Amalia Eva Gamio Ríos, Samuel Njuguna Kabue, Rosemary Kayess, Kim Mi Yeon, Abdelmajid Makni, Sir Robert Martin, Floyd Morris, Jonas Ruskus, Markus Schefer und Saowalak Thongkuay.

A. Zusammenfassung der von den Parteien vorgebrachten Informationen und Argumente

Sachverhaltsdarstellung der Beschwerdeführerin

2.1 Die Beschwerdeführerin ist gehörlos und ihre Erstsprache ist die Österreichische Gebärdensprache. In der Volksschule erhielt sie zweisprachigen Unterricht in Deutsch und Österreichischer Gebärdensprache. Ab 2007 erhielt sie jedoch in der Hauptschule, im Oberstufengymnasium, in der Handelsschule und im Aufbaulehrgang für die Matura nur noch eine Verdolmetschung vom Deutschen in die Österreichische Gebärdensprache und folgte einem Lehrplan für gehörlose Schüler. Das Fehlen zweisprachigen Unterrichts war für sie nachteilig, da Simultandolmetschen selektiv ist und daher die übermittelten Informationen nicht immer vollständig sind. Hinzu kam die fehlende Zertifizierung bestimmter Dolmetscher. Außerdem konnte sie beim Betrachten der Verdolmetschung nicht systematisch mitschreiben. Dies wirkte sich auf ihre Leistungen in Mathematik und Deutsch aus. Infolgedessen musste sie das Schuljahr 2011-2012 wiederholen und 2013 die Schule wechseln. Sie hat das Jahr 2016-2017 nicht bestanden und entschied sich für eine freiwillige Wiederholung.

2.2 Am 28. Juli 2014 stellten die Eltern der Beschwerdeführerin in ihrem Namen beim Bundesministerium für Bildung und Frauen einen Antrag auf Änderung der Unterrichtssprache von Deutsch zur Österreichischen Gebärdensprache, den das Ministerium zuständigkeitshalber an die Schulleitung der BHAK/BHAS Villach weiterleitete. Mit Entscheidung vom 23. Oktober 2014 gab die Schulleitung dem Antrag nicht Folge. Die Schulleitung deutete den Antrag als Geltendmachung von § 18 Abs. 12 des Schulunterrichtsgesetzes, der vorsieht, dass der Schulleiter auf Antrag eines Schülers entscheiden kann, dass bei der Leistungsbeurteilung der Gegenstand der Unterrichtssprache an die Stelle einer lebenden Fremdsprache tritt, sofern die lebende Fremdsprache als Pflichtgegenstand in der jeweiligen Schulstufe vorgesehen ist. Die Bestimmung sieht ferner vor, dass der Schüler in seiner Muttersprache Leistungen nachzuweisen hat, die jenen eines Schülers deutscher Muttersprache im Gegenstand Deutsch entsprechen. Da es jedoch keinen Lehrplan für die Österreichische Gebärdensprache als lebende Fremdsprache gab, um eine solche Leistung zu bewerten, fehlte dem Antrag die rechtliche Grundlage. Die Eltern erhoben gegen die Entscheidung der Schulleitung Widerspruch und begründeten diesen damit, dass die Weigerung, die Österreichische Gebärdensprache als Unterrichtssprache der Beschwerdeführerin zuzulassen, angesichts der Regelungen für Kinder mit anderen Muttersprachen als Deutsch, einschließlich der Verweigerung der autochthonen gesprochenen Minderheitensprachen, eine Diskriminierung darstelle. Am 12. November 2014 bestätigte der Landesschulrat für Kärnten die Begründung der Schulleitung der BHAK/BHAS Villach und wies den Widerspruch ab.

2.3 Am 4. März 2015 wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde der Eltern gegen den Bescheid des Landesschulrates ab. Das Bundesverwaltungsgericht führte aus, dass der Landesschulrat in Ermangelung einer gesetzlichen Grundlage für den Unterricht in Österreichischer Gebärdensprache zu Recht entschieden habe, dass die §§ 16 Abs. 1 und 18 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes nicht dahingehend ausgelegt werden können, dass sie den Unterricht in Österreichischer Gebärdensprache erlauben.¹ Das Gericht verwarf auch die Berufung der Eltern auf Artikel 8 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes, der die Österreichische Gebärdensprache als eigenständige Sprache anerkennt, Näheres aber der Ausgestaltung durch Gesetze überlässt. Die Verweise der Beschwerdeführerin auf das Übereinkommen wurden nicht erörtert.

¹ § 16 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes lautet: "Unterrichtssprache ist die deutsche Sprache, soweit nicht für Schulen, die im besonderen für sprachliche Minderheiten bestimmt sind, durch Gesetz oder durch zwischenstaatliche Vereinbarungen anderes vorgesehen ist." Unter Hinweis auf diese Bestimmung verwies das Bundesverwaltungsgericht auf Art. 8 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes iVm § 7 des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten und § 1 des Minderheitenschulgesetzes für das Burgenland sowie auf Artikel 62ff des Vertrags von Saint-Germain-en-Laye iVm Artikel 7 des Staatsvertrags betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreichs.

2.4 Am 24. Juni 2015 lehnte der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der Beschwerde der Eltern ab, weil sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg habe und keine verfassungsrechtlichen Fragen aufwerfe. Am 26. April 2017 wies der Verwaltungsgerichtshof die außerordentliche Revision der Beschwerdeführerin gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts zurück, da diese keine grundsätzlichen Rechtsfragen im Sinn des Artikel 133 Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes aufwerfe. In diesem Zusammenhang erwähnte der Verwaltungsgerichtshof, dass für die Verwendung der Österreichischen Gebärdensprache als Unterrichtssprache keine Rechtsgrundlage bestehe.

Die Beschwerde

3.1 Die Beschwerdeführerin bringt vor, dass der Vertragsstaat ihre Rechte gemäß Artikel 5 iVm Artikel 7, 12 Abs. 3 und 4, 13 Abs. 1, 21 lit. b und e, 24 und 30 Abs. 4 des Übereinkommens verletzte.

3.2 Die Beschwerdeführerin macht geltend, der Vertragsstaat habe sie diskriminiert, da sie dazu gezwungen wurde, in Deutsch unterrichtet zu werden und so benotet zu werden, als sei Deutsch ihre Erstsprache, ohne Unterricht in Österreichischer Gebärdensprache oder Österreichischer Gebärdensprache als Pflichtfach zu erlauben. Das Schulunterrichtsgesetz fordert eine im Vergleich zu Fremdsprachen höhere Leistung in der Muttersprache eines Schülers, aber gehörlose Schüler werden gezwungen, diese Leistung in Deutsch und nicht in ihrer Muttersprache zu erbringen. Sie bringt vor, dass die Gesetzgebung des Vertragsstaates es unterlassen hat, gesetzliche Regelungen zu schaffen, die den Unterricht in Österreichischer Gebärdensprache erlauben, da das Schulunterrichtsgesetz nur autochthone Volksgruppen und Kinder mit Migrationshintergrund berücksichtigt. Ebenso schließt das Bundes-Verfassungsgesetz gehörlose Menschen aus, da es sprachliche Minderheiten anhand von ethnischen Kriterien definiert. Die Beschwerdeführerin macht ferner geltend, dass es dem Vertragsstaat an einem Lehrplan für den zweisprachigen Unterricht, einer Struktur für den inklusiven Unterricht, an dem geltenden Standard entsprechenden Lehrmitteln und an der Lehrerausbildung fehlt. Zudem sei die Österreichische Gebärdensprache von den staatlichen Maßnahmen zur Förderung der Mehrsprachigkeit ausgeschlossen. Vor diesem Hintergrund vertritt die Beschwerdeführerin die Auffassung, dass sie, unter Verletzung von Artikel 5 des Übereinkommens, benachteiligt werde, da sich der Vertragsstaat auf die geltenden Rechtsvorschriften berufen hat, um ihr Unterricht in ihrer Erstsprache zu verweigern. Sie weist darauf hin, dass der Präsident des Landesschulrates für Kärnten ihren Antrag öffentlich unterstützt aber erklärte habe, dass die Rechtslage ihn daran hindere, ihm stattzugeben.

3.3 Unter Berufung auf Artikel 7 des Übereinkommens macht die Beschwerdeführerin geltend, dass der Vertragsstaat nicht alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen habe, um sicherzustellen, dass sie als Kind mit einer Behinderung gleichberechtigt mit anderen vollumfänglich in den Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten komme, und dass er ihr [Kindes-]Wohl nicht berücksichtigt habe. Insbesondere haben sie die Behörden und Gerichte, unter Verletzung von § 37 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und Artikel 4 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern, nie nach ihren Bedürfnissen oder Meinungen gefragt.

3.4 Zu Artikel 12 Abs. 3 und 4 und Artikel 13 Abs. 1 des Übereinkommens verweist die Beschwerdeführerin auf Artikel 50 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes, wonach der Nationalrat beschließen kann, in welchem Umfang genehmigte Staatsverträge durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen sind. Sie verweist auch auf die Erläuterungen anlässlich der Ratifikation des Übereinkommens und des Fakultativprotokolls durch den Vertragsstaat, die ausführen, dass ein Erfüllungsvorbehalt gemäß Artikel 50 Abs. 2 Z 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes ausschließt, dass Einzelpersonen oder Personengruppen unmittelbar Rechte aus dem Übereinkommen geltend machen können. Die Gerichte haben daher ihre Bezugnahme auf das Übereinkommen unberücksichtigt gelassen und diese Bestimmungen stehen daher im Widerspruch zu Artikel 8 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes. Da das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz den Rang eines einfachen Gesetzes hat, kann es zudem in einem Gerichtsverfahren nicht zur Aufhebung anderer Gesetze herangezogen werden. Die Beschwerdeführerin war daher gezwungen, ihre Rechte unter Berufung auf den Gleichheitsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot geltend zu machen, was ihre Rechtsschutzmöglichkeiten einschränkte. Darüber hinaus haben der Landesschulrat für Kärnten und

das Bundesministerium für Bildung und Frauen § 13a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht beachtet, wonach die Behörden verpflichtet sind, anwaltlich nicht vertretene Personen hinsichtlich der für ihre Forderungen erforderliche Vorgehensweise anzuleiten.

3.5 Zu Artikel 21 lit. b und e des Übereinkommens bringt die Beschwerdeführerin vor, dass die Verweigerung des zweisprachigen Unterrichts sie daran hindert, ihre sprachlichen und kognitiven Fähigkeiten voll zu entwickeln, und somit ihre beruflichen Chancen verringert.

3.6 Hinsichtlich Artikel 24 des Übereinkommens versichert die Beschwerdeführerin, dass die Maßnahmen zur ihrer Inklusion in das Bildungssystem unzureichend waren, da es keine gesetzlichen Bestimmungen oder Lehrpläne für den zweisprachigen Unterricht von gehörlosen Kindern, keine angemessene Ausbildung für Lehrer für zweisprachigen Unterricht, praktisch keine gehörlosen Lehrer und keine unterstützenden pädagogischen Techniken und Lehrmittel gibt. Dies hatte zur Folge, dass die Beschwerdeführerin das Gefühl für Würde und Selbstwert verloren hat.

3.7 Die Beschwerdeführerin macht in Bezug auf Artikel 30 Abs. 4 des Übereinkommens geltend, dass sie in den verschiedenen Schulstufen keine angemessene Unterstützung in Schulfächern wie Mathematik oder Deutsch und keine Unterstützung für die Beherrschung der Österreichischen Gebärdensprache erhalten hat. So wurde ihr das Gefühl vermittelt, dass sie selbst der Grund für ihre Schulprobleme war.

3.8 Die Beschwerdeführerin beruft sich auch auf die Artikel 2 und 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Artikel 14 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und Artikel 2 des Protokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Stellungnahme des Vertragsstaats zur Zulässigkeit und zur Begründetheit

4.1 Am 8. Oktober 2018 legte der Vertragsstaat seine Stellungnahme zur Zulässigkeit und Begründetheit vor. Der Vertragsstaat führt aus, dass die Beschwerdeführerin zwischen Oktober 2012 und Februar 2013 drei Schlichtungsanträge hinsichtlich ihrer schulischen Leistungen einbrachte. Das erste Verfahren endete mit einer Einigung auf eine Erhöhung der Dolmetschleistungen und die Zurverfügungstellung professioneller Dolmetscher bei mündlichen Prüfungen, die Bereitstellung von visuellem Material für den Mathematikunterricht und eine Lehrplanänderung. Das zweite Verfahren endete ohne Einigung, da die Anerkennung der Österreichischen Gebärdensprache im Schulrecht nur durch eine Gesetzesänderung erreicht werden könnte. Als Ergebnis des dritten Verfahrens erklärte sich der Landesschulrat für Kärnten bereit, die Kosten für eine Gebärdensprachdolmetschung zu übernehmen.

4.2 Der Vertragsstaat stellt die maßgebliche innerstaatliche Rechtslage dar, einschließlich der Artikel 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1 und 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes, des Bundesgesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und der § 16 Abs. 1 und § 18 Abs. 12 des Schulunterrichtsgesetzes. Der Vertragsstaat führt aus, dass das Bundes-Verfassungsgesetz und Staatsverträge, deren Vertragspartei er ist, die Rechte seiner sprachlichen Minderheiten gewährleisten.

4.3 Der Vertragsstaat macht geltend, dass der von der Beschwerdeführerin angestellte Vergleich mit der Rechtslage für autochthone sprachliche Minderheiten deren rechtliche und faktische Besonderheiten unzureichend berücksichtigt. Der Schutz solcher Gruppen beruht auf völkerrechtlichen Verträgen, wie dem Vertrag von Saint-Germain-en-Laye, die nach Angaben des Vertragsstaats muttersprachlichen Unterricht an öffentlichen Volksschulen gewährleisten. Der Vertragsstaat führt aus, dass diese eng abgegrenzten Garantien als Reaktion auf den Verbleib von Angehörigen nicht-deutschsprachiger Nationalitäten auf dem Gebiet der Republik Österreich nach dem Ersten Weltkrieg geschaffen wurden und dass diese Rechte an die Siedlungsgebiete der jeweiligen Volksgruppen gebunden sind. Ihr Recht, ihre Muttersprache als Unterrichtssprache zu verwenden, ist daher nicht unbedingt. Darüber hinaus differenzieren die diesbezüglichen Vorschriften zwischen den sechs autochthonen Volksgruppen und auch innerhalb ihrer Siedlungsgebiete. Angesichts der Tatsache, dass Sprecher der Gebärdensprache im gesamten Bundesgebiet leben, kann die Situation einer Volksgruppe nicht als Vergleichsmaßstab dienen.

4.4 Der Vertragsstaat tritt dem Vorbringen der Beschwerdeführerin entgegen, dass eine Diskriminierung gegenüber Migrantinnen und Migranten mit einer anderen Muttersprache als Deutsch vorliegt. Der Vertragsstaat führt aus, dass § 18 Abs. 12 des Schulunterrichtsgesetzes die Leistungsbeurteilung betreffe, nicht die Unterrichtssprache. Außerdem entspreche die Summe der Anforderungen für beide Sprachen zusammengenommen den Anforderungen an andere Schüler. Der Vertragsstaat bringt vor, dass es nicht zielführend ist, derartige Regelungen undifferenziert auf gehörlose Schüler anzuwenden, und dass andere Fördermaßnahmen für gehörlose Schüler gesetzt wurden.

4.5 Der Vertragsstaat bringt vor, dass Artikel 24 des Übereinkommens in Zusammenchau mit Artikel 5 Abs. 3 des Übereinkommens zu lesen ist, wonach alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen sind, um angemessene Vorkehrungen zur Förderung der Gleichstellung und Beseitigung von Diskriminierung sicherzustellen. Der Vertragsstaat führt weiter an, dass das Recht auf Bildung gemäß Artikel 4 Abs. 2 des Übereinkommens schrittweise verwirklicht werden muss. Ferner schreibt das Übereinkommen zwar die Beseitigung von Barrieren vor, gewährt aber keinen Anspruch auf eine bestimmte Art der Beseitigung. Bestehen mehrere gleichwertige Alternativen zur Verfügung, steht es den Vertragsstaaten frei, in einem ersten Schritt die Option zu wählen, die den geringsten organisatorischen oder sonstigen Aufwand verursacht. Dementsprechend fordert Artikel 24 des Übereinkommens einen gleichberechtigten und barrierefreien Zugang zur Bildung für gehörlose Schüler, enthält aber keine allgemeine Verpflichtung, die Gebärdensprache als Unterrichtssprache sofort einzuführen.

4.6 Der Vertragsstaat bringt vor, dass er angemessene Maßnahmen zur Schaffung eines inklusiven Bildungssystems ergriffen hat, unter anderem wurde durch den Nationalen Aktionsplan Behinderung 2012-2020. 2011 wurde eine partizipative Strategie zur Umsetzung des Übereinkommens im Schulwesen eingeführt, die die Entwicklung von „Inklusiven Modellregionen“ mit dem Ziel vorsah, alle Bildungseinrichtungen barrierefrei zugänglich zu machen. Der Vertragsstaat hat damit bundesweite Aus- und Weiterbildung in Österreichischer Gebärdensprache, auch für Lehrer, umgesetzt, und die Österreichische Gebärdensprache in die Lehrpläne für Menschen mit Hörbehinderungen aufgenommen. Der Vertragsstaat hat auch eine rechtliche Grundlage für die Bereitstellung von Unterstützungsmaßnahmen bei sonderpädagogischen Förderbedarf geschaffen, die Abweichungen von Lehrplänen und die Anpassung von Rahmenbedingungen für Prüfungen erlaubt. Insgesamt wird eine große Bandbreite individueller sonderpädagogischer Unterstützungsleistungen für Schüler mit besonderem Bedarf erbracht.

4.7 Der Vertragsstaat bringt vor, dass für die Beschwerdeführerin Abweichungen von ihrem Lehrplan vorgenommen wurden, sie Lernbegleitung und Förderunterricht erhielt, ihr visuelles Lehrmaterial für Mathematik zur Verfügung gestellt wurde, sie fortlaufend von zwei gebärdensprachkundigen Lehrern und von Gebärdensprachdolmetschern unterstützt wurde und dass Dolmetscher für mündliche Prüfungen organisiert wurden. Diese Maßnahmen wurden mit ihr, ihren Eltern und allen beteiligten Institutionen abgestimmt und auf ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnitten. In diesem Zusammenhang unterstützte eine unabhängige Gebärdensprachspezialistin die Beschwerdeführerin und ihre Eltern, um ein optimales Lernumfeld zu gewährleisten. Die Beschwerdeführerin erhielt von 2012 bis 2016 eine spezielle Ausbildungsbeihilfe in Höhe von 11.270 €, ihre Familie eine erhöhte Familienbeihilfe.

4.8 Der Vertragsstaat bringt vor, dass das Übereinkommen kein Recht auf Rechtsberatung begründe. Die Behörden des Vertragsstaats haben sich umfassend mit dem Fall der Beschwerdeführerin befasst, denn neben den drei Schlichtungsverfahren haben die Schlichtung der BHAK/BHAS Villach, der Landesschulrat für Kärnten, das Bundesverwaltungsgericht und der Verfassungsgerichtshof ihr Vorbringen eingehend geprüft. Darüber hinaus prüfte der Verwaltungsgerichtshof die behauptete Verletzung der Manuduktionspflicht, stellte aber keinen solchen Verstoß fest.

4.9 Zum Vorbringen der Beschwerdeführerin, sie könne sich im Inland nicht auf die Behindertenrechtskonvention berufen, bemerkt der Vertragsstaat, er habe das Übereinkommen unter Erfüllungsvorbehalt ratifiziert, wie er es auch bei anderen Menschenrechtsübereinkommen getan habe.

4.10 Hinsichtlich des Vorbringens der Beschwerdeführerin, dass neben dem Übereinkommen auch andere Rechtsvorschriften verletzt worden seien, hält der Vertragsstaat fest, dass der Ausschuss nur befugt sei, behauptete Verletzungen des Übereinkommens zu untersuchen.

Äußerung der Beschwerdeführerin zur Stellungnahme des Vertragsstaats

5.1 In ihrer Äußerung vom 23. Januar 2019 bekräftigt die Beschwerdeführerin, dass der Vertragsstaat trotz verfassungsrechtlicher Anerkennung der Österreichischen Gebärdensprache als eigenständige Sprache keine Rechtsvorschriften erlassen habe, die die Verwendung der Österreichischen Gebärdensprache als erste Unterrichtssprache gestattet. Darüber hinaus anerkennt das Schulorganisationsgesetz Deutsch als erste Unterrichtssprache, während der Österreichischen Gebärdensprache nicht der gleiche Stellenwert eingeräumt wird. Die Beschwerdeführerin unterstreicht, dass die geltenden Lehrpläne für Gehörlosenschulen anderen Lehrplänen nicht qualitativ entsprechen und dass gehörlose Schüler daher keinen gleichberechtigten und inklusiven Zugang zur Bildung haben. Sie bringt vor, dass die Berichte des Bundesinstituts für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung die Österreichische Gebärdensprache unberücksichtigt lassen und nicht angeben, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um einen inklusiven Unterricht für Schüler mit Hörbehinderungen zu gewährleisten.

5.2 Die Beschwerdeführerin bringt vor, dass der Vertragsstaat außer Acht lässt, dass sie trotz der angeführten Maßnahmen im Fach Deutsch schlecht benotet wurde. Sie bekräftigt, dass das Fehlen eines zweisprachigen Lehrplans sie dazu zwang, in Schriftdeutsch und anhand einer qualitativ minderen Verdolmetschung zu lernen, anstatt in ihrer Erstsprache. Sie merkt an, dass der Ausschuss seine Besorgnis über die geringe Qualität der Ausbildung von Lehrkräften mit Behinderungen und Lehrkräften mit Gebärdensprachenkompetenzen zum Ausdruck gebracht hat². Sie stellt ferner fest, dass der Ausschuss bemerkt hat, dass die mangelnden Gebärdensprachkompetenzen von Lehrern gehörloser Kinder und das nicht-barrierefreie schulische Umfeld gehörlose Kinder ausschließen und daher als Diskriminierung einzustufen sind.³

B. Prüfung der Zulässigkeit und Begründetheit durch den Ausschuss

Prüfung der Zulässigkeit

6.1 Vor Prüfung von Beschwerdepunkten, die in einer Mitteilung vorgebracht werden, muss der Ausschuss gemäß Artikel 2 des Fakultativprotokolls und Regel 65 seiner Verfahrensordnung entscheiden, ob die Mitteilung nach dem Fakultativprotokoll zulässig ist.

6.2 Gemäß Artikel 2 lit. c des Fakultativprotokolls konnte sich der Ausschuss überzeugen, dass die Angelegenheit weder durch den Ausschuss noch nicht im Rahmen eines anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitbeilegungsverfahrens geprüft wurde und wird.

6.3 Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Beschwerdeführerin ab dem Schuljahr 2007-2008 Verstöße gegen ihre Rechte im Rahmen des Übereinkommens geltend macht. Der Ausschuss hält fest, dass das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen für den Vertragsstaat am 26. Oktober 2008 in Kraft trat. Im Hinblick auf die Natur des Vorbringens der Beschwerdeführerin ist der Ausschuss jedoch davon überzeugt, dass der der Mitteilung zugrundeliegende Sachverhalt auch nach diesem Zeitpunkt fortbestand. Artikel 2 lit. f des Fakultativprotokolls steht daher der Prüfung des Sachverhalts, der sich bereits vor diesem Zeitpunkt ereignete, durch den Ausschuss nicht entgegen.

6.4 Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die Ausführungen der Beschwerdeführerin bezüglich der Hindernisse, denen sie in ihrer Ausbildung begegnete, angesichts dessen, dass die Österreichische Gebärdensprache ihre Erstsprache ist, Fragen gemäß Artikel 5, 7, 21, 24 und 30 Abs. 4 des Übereinkommens aufwerfen. Der Ausschuss vertritt daher die Auffassung,

² CRPD/C/AUT/CO/1, Z 42.

³ CRPD/C/GC/6, Z 65.

dass dieser Teil der Mitteilung für die Überprüfung der Zulässigkeit hinreichend begründet ist.

6.5 Der Ausschuss nimmt das Argument des Vertragsstaates zur Kenntnis, dass das Übereinkommen kein Manuduktionsrecht einräumt und dass er das Übereinkommen unter einem Erfüllungsvorbehalt ratifiziert hat. Der Ausschuss nimmt das Vorbringen der Beschwerdeführerin zur Kenntnis, dass sie vor den inländischen Behörden und Gerichten eine Verletzung des Übereinkommens nicht geltend machen konnte und dass der Landeschulrat für Kärnten und das Bundesministerium für Bildung und Frauen sie nicht hinsichtlich der für ihre Forderungen erforderliche Vorgehensweise angeleitet haben. Der Ausschuss ist jedoch der Ansicht, dass die Beschwerdeführerin für die Begründung der Zulässigkeit nicht ausreichend dargelegt hat, inwiefern dies ihr Recht auf Nichtdiskriminierung bei Ausübung ihrer Rechtsfähigkeit und ihrer Rechtsschutzmöglichkeiten gemäß Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 12 Abs. 3 und 4 und Artikel 13 Abs. 1 des Übereinkommens beeinträchtigt hat. Der Ausschuss kommt daher zu dem Schluss, dass dieser Teil der Mitteilung unzureichend begründet ist, und erklärt ihn gemäß Artikel 2 lit. e des Fakultativprotokolls für unzulässig.

6.6 Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich die Beschwerdeführerin gegenüber anderen nicht-deutschen sprachlichen Minderheiten im Vertragsstaat als diskriminiert erachtet. Der Ausschuss nimmt die Argumente des Vertragsstaats zur Kenntnis, wonach der Vergleich der Beschwerdeführerin mit der Situation autochthoner sprachlicher Minderheiten angesichts der besonderen tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten der autochthonen Volksgruppen nicht angemessen ist. Der Ausschuss hält weiters fest, dass die Beschwerdeführerin nicht darlegte, inwiefern die Tatsache, dass die Österreichische Gebärdensprache ihre Erstsprache ist, sie im Hinblick auf die deutsche Sprache in eine ähnliche Situation brachte, wie andere sprachliche Minderheiten des Vertragsstaates. Der Ausschuss ist daher der Ansicht, dass dieser Teil der Mitteilung unzureichend begründet ist, und erklärt ihn gemäß Artikel 2 lit. e des Fakultativprotokolls für unzulässig.

6.7 Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Beschwerdeführerin Verletzungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der [Europäischen] Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und des Protokolls zur EMRK geltend macht. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Artikel 1 des Fakultativprotokolls den Umfang seiner Zuständigkeit in sachlicher Hinsicht auf die Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen beschränkt, in denen eine Verletzung eines der in dem Übereinkommen verankerten Rechte geltend gemacht wird. Behauptete Verstöße gegen andere Staatsverträge und Rechtsinstrumente fallen nicht in diesen Bereich. Der Ausschuss erklärt dieses Vorbringen daher gemäß Artikel 2 lit. b des Fakultativprotokolls für unzulässig.

6.8 Da der Vertragsstaat keine weiteren Einwände gegen die Zulässigkeit der Mitteilung erhebt, erklärt der Ausschuss die Mitteilung für zulässig, soweit sie Fragen zu den Artikeln 5, 7, 21, 24 und 30 Abs. 4 des Übereinkommens aufwirft und setzt mit der Prüfung der Begründetheit fort.

Prüfung der Begründetheit durch den Ausschuss

7.1 Der Ausschuss hat die vorliegende Mitteilung im Lichte aller erhaltenen Informationen gemäß Artikel 5 des Fakultativprotokolls und Regel 73 Abs. 1 seiner Verfahrensordnung geprüft.

7.2 Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Beschwerdeführerin eine Verletzung von Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 21 lit. b und e, Artikel 24 und Artikel 30 Abs. 4 des Übereinkommens geltend macht, da sie nach der Volksschule durch Dolmetschen in die Österreichische Gebärdensprache unterrichtet und benotet wurde, als wäre Deutsch ihre Erstsprache. Der Ausschuss nimmt das Vorbringen der Beschwerdeführerin zur Kenntnis, dass ihre Leistung unter der Selektivität und mangelnden Qualität der Dolmetschleistung gelitten hat und sie bei Entwicklung ihrer Kenntnisse der Österreichischen Gebärdensprache nicht unterstützt worden ist. Der Ausschuss nimmt ihr Vorbringen zur Kenntnis, dass sie diskriminiert wurde, da sie zum Unterricht in deutscher Sprache gezwungen wurde, ohne Unterricht in Österreichischer Gebärdensprache zu erhalten.

7.3 Der Ausschuss erinnert daran, dass zur Gewährleistung der Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung gehörloser Kinder in Bildungseinrichtungen ein Lernumfeld mit Gebärdensprache und mit gehörlosen Gleichaltrigen und gehörlosen erwachsenen Vorbildern zur Verfügung gestellt werden muss.⁴ Mangelnde Gebärdensprachkompetenzen von Lehrern gehörloser Kinder sowie ein nicht-barrierefreies schulisches Umfeld schließen gehörlose Kinder aus und werden daher als Diskriminierung gehörloser Kinder angesehen. Der Ausschuss weist auch darauf hin, dass der Unterricht sowie der Inhalt der Lehrpläne Gebärdensprache, Braille-Schrift, alternative Schrift und unterstützende und alternative Kommunikations- und Orientierungsmethoden, -mittel und -formate fördern und einsetzen sollten (Artikel 24, Abs. 3 lit. a), unter besonderer Berücksichtigung geeigneter Sprachen und Kommunikationsformen und -mittel, die von blinden, gehörlosen und gehörlos-blinden Studierenden verwendet werden.⁵ Der Ausschuss erinnert ferner daran, dass gehörlosen und schwerhörigen Studierenden die Möglichkeit geboten werden muss, die Gebärdensprache zu erlernen, und dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die sprachliche Identität der Gehörlosengemeinschaft anzuerkennen und zu fördern.⁶

7.4 Der Ausschuss erinnert daran, dass gemäß Artikel 2 des Übereinkommens „Diskriminierung aufgrund einer Behinderung“ jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung darstellt, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen. Der Ausschuss weist ferner darauf hin, dass die Wortfolge „auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete“ in Artikel 2 des Übereinkommens einerseits bedeutet, dass Menschen mit Behinderungen nicht mehr oder weniger Rechte oder Vorteile gewährt werden als der übrigen Bevölkerung.⁷ Andererseits haben Vertragsstaaten konkrete, spezifische Maßnahmen zu ergreifen, um die tatsächliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zu erreichen, sodass sie tatsächlich alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können. Im Übrigen erinnert der Ausschuss daran, dass die Vertragsstaaten gemäß Artikel 4 Abs. 2 des Übereinkommens eine besondere und ständige Verpflichtung haben, so zügig und wirksam wie möglich Fortschritte in Richtung der vollen Verwirklichung von Artikel 24 zu machen.⁸ Eine schrittweise Verwirklichung beeinträchtigt jedoch nicht die unmittelbar geltenden Rechte. Die Vertragsstaaten haben sicherzustellen, dass bezüglich eines jeden im Recht auf Bildung enthaltenen Aspekts zumindest ein Mindeststandard gewährleistet wird, einschließlich der Nichtdiskriminierung in allen Bereichen des Bildungswesens und angemessener Vorkehrungen, mit denen sichergestellt wird, dass Menschen mit Behinderungen nicht von der Bildung ausgeschlossen werden.⁹ Desgleichen erinnert der Ausschuss daran, dass Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung Eckpfeiler des durch das Übereinkommen garantierten internationalen Schutzes sind und nicht der schrittweisen Verwirklichung unterliegen.¹⁰ Der Ausschuss erinnert daran, dass die Verpflichtung zur schrittweisen Verwirklichung darin besteht, positive Maßnahmen zu ergreifen, um strukturelle Benachteiligungen abzubauen und Menschen mit Behinderungen in geeigneter Weise zu fördern, und die Ziele ihrer vollen Teilhabe und Gleichstellung in der Gesellschaft zu erreichen.¹¹

7.5 Diesbezüglich hält der Ausschuss fest, dass die Beschwerdeführerin von zwei der Österreichischen Gebärdensprache mächtigen Lehrern und von Gebärdendolmetschern unter anderem bei mündlichen Prüfungen, kontinuierlich unterstützt wurde; dass ihr Lehrplan angepasst wurde und dass sie Lernbegleitung und Förderunterricht, einschließlich visuellen Unterrichtsmaterials, erhielt. Der Ausschuss weist ferner darauf hin, dass diese Maßnahmen mit der Beschwerdeführerin, ihren Eltern und allen maßgeblichen Institutionen abgestimmt

⁴ General Comment Nr. 6 (2018) zu Gleichstellung und Nichtdiskriminierung (CRPD/C/GC/6), Z 65.

⁵ General Comment Nr. 2 (2014) zu § 9: Barrierefreiheit (CRPD/C/GC/2), Z 39.

⁶ General Comment Nr. 4 (2016) zum Recht auf inklusive Bildung (CRPD/C/GC/4), Z 35 (b).

⁷ General Comment Nr. 6 (2018), Z 17.

⁸ General Comment Nr. 4 (2016) Z 40.

⁹ General Comment Nr. 4 (2016), Z 41; Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, General Comment Nr. 3 (1990) über die Art der Verpflichtungen der Vertragsstaaten.

¹⁰ General Comment Nr. 6 (2018), Z 12.

¹¹ Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, General Comment Nr. 5 (1994) über die Art der Verpflichtungen der Vertragsstaaten, Z 9.

und auf ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnitten wurden. Darüber hinaus unterstützte eine unabhängige Gebärdensprachenexpertin ihr Lernumfeld, und sie erhielt zwischen 2012 und 2016 einen speziellen Ausbildungszuschuss in Höhe von 11.270 €, während ihre Familie Familienbeihilfe erhielt. Der Ausschuss hält fest, dass die Beschwerdeführerin mit diesen Maßnahmen die Schule absolvierte, auch wenn sie das Schuljahr 2011-2012 wiederholen musste, die Schule wechselte und das Schuljahr 2016-2017 freiwillig wiederholte. In Anbetracht aller Umstände gelangt der Ausschuss zu dem Schluss, dass die für die Beschwerdeführerin getroffenen Maßnahmen nicht unmaßgeblich, unangemessen oder unwirksam waren, berücksichtigt man Art und Umfang der Maßnahmen sowie die tatsächliche Entwicklung und den Fortschritt der Beschwerdeführerin an ihren Schulen. Aus den vorliegenden Informationen kann der Ausschuss daher nicht ableiten, dass der Vertragsstaat gegen seine Verpflichtung verstoßen hat, konkrete spezifische Maßnahmen zu ergreifen, um die tatsächliche Gleichstellung der Beschwerdeführerin sicherzustellen, sodass sie tatsächlich alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen kann. Dementsprechend ist der Ausschuss der Ansicht, dass die Rechte der Beschwerdeführerin nach Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 21 lit. b und e, Artikel 24 und Artikel 30 Abs. 4 des Übereinkommens nicht verletzt wurden.

7.6 Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Beschwerdeführerin geltend macht, dass der Vertragsstaat ihre Interessen nicht berücksichtigte und dass die Behörden und Gerichte sie nie nach ihren Bedürfnissen oder Meinungen gefragt haben. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die vom Vertragsstaat für die Beschwerdeführerin getroffenen Maßnahmen mit ihr und ihren Eltern abgestimmt und auf ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnitten waren. Der Ausschuss hält ferner fest, dass die Beschwerdeführerin keine weiteren Informationen vorlegte, aus denen hervorgeht, inwieweit sich die Behörden bei Behandlung ihrer Anträge von der von ihr behaupteten Missachtung ihrer Interessen leiten ließen. Vor diesem Hintergrund ist der Ausschuss der Auffassung, dass der Vertragsstaat die Rechte der Beschwerdeführerin gemäß Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 7 des Übereinkommens nicht verletzte.

7.7 Vor diesem Hintergrund ist der Ausschuss der Ansicht, dass der ihm vorliegende Sachverhalt keine Verletzung von Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 7, Artikel 21 lit. b und e, Artikel 24 und 30 des Übereinkommens darstellt.

C. Schlussfolgerung

8. Gemäß Artikel 5 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vertritt der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen die Auffassung, dass der vorliegende Sachverhalt keine Verletzung von Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 7, Artikel 21 lit. b und e, Artikel 24 und Artikel 30 Abs. 4 des Übereinkommens darstellt.
